

## **Satzung über den Wochenmarkt (Marktsatzung) der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Geestland betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktbereich und Markthoheit**

#### **(1) Ortsteil Langen**

Der Wochenmarkt findet im Bereich des Lindenhofcenters in 27607 Geestland, Ortschaft Langen, statt. Der Gemeingebrauch dieser Fläche wird am Markttag während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

#### **(2) Ortsteil Bad Bederkesa**

Der Wochenmarkt findet im Bereich des öffentlichen Parkplatzes hinter der Volksbank, An der Burg, 27624 Geestland, Ortschaft Bad Bederkesa, statt. Der Gemeingebrauch dieser Fläche wird am Markttag während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

(3) Die Stadt Geestland kann aus besonderem Anlass die Marktbereiche vorübergehend verlegen. Die Verlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Stadt Geestland kann die Marktbereiche erweitern, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Besondere Gründe sind insbesondere ein verstärktes Angebot an saisonbedingten Marktwaren und eine in Art und Umfang des Marktstandes begründete besondere Anforderung an den Standplatz.

### **§ 3 Markttage und Marktzeiten**

(1) Die Wochenmärkte finden am Freitag jeder Woche statt.

(2) Die Marktzeit beginnt um 7:30 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

(3) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

(4) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Kalendertag abgehalten. Ist dieser Tag auch ein Feiertag, so fällt der Markt aus. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

#### **§ 4 Zulassung zum Markt**

- (1) Zur Nutzung der Wochenmärkte bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird;
  - b) der Inhaber der Erlaubnis, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben;
  - c) die fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht gezahlt worden ist;
  - d) eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

#### **§ 5 Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt Geestland weist für die Marktstände die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen oder die festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Freie Standplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Geestland zu Marktzwecken benutzt werden. Die Stadt Geestland kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen.

#### **§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Die Marktstände sind am Markttag ab 6:00 Uhr bis zu Beginn der Marktzeit aufzubauen und zu beziehen. Danach sind die Marktstände nach Ende des Marktes spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit entsprechend § 3 Abs. 2 zu räumen. Wurde ein Marktstand nicht geräumt, so kann der Stand auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen der Stadt Geestland geräumt werden.
- (2) Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn der Marktzeit bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt Geestland den Platz anderweitig vergeben. Diese Regelung gilt nicht für Marktstände mit Jahreserlaubnis.
- (3) Die Standplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind.

#### **§ 7 Verkauf**

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden; insbesondere das Feilbieten durch Ausrufen unter Benutzung von Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Kabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefahr für die Marktbenutzer darstellen.

- (3) Die Marktbeschricker haben an ihrem Stand ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (5) Es dürfen auf dem Wochenmarkt nur die nach § 69 i. V. mit § 67 GewO festgesetzten Gegenstände feilgeboten werden, nämlich
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden.
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
  - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

## **§ 8 Sauberkeit**

- (1) Jeder Marktbeschricker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Der Markt darf nicht durch das Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschricker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier- und Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann. Alle entstandenen Verunreinigungen sind von den Marktbeschrickern im Bereich ihres Marktstandes zu beseitigen.
- (3) Verpackungsmaterial, wie z.B. Holzkisten und Pappkartons sind von den Marktbeschrickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen.
- (4) Abwässer dürfen außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation nicht verschüttet werden.
- (5) Feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. dürfen nicht in die Abläufe gelangen.

## **§ 9 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Die Marktbeschricker sind verpflichtet, der Stadt Geestland über ihr Geschäft auf Verlangen Auskunft zu geben und alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschricker während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (2) Während der Marktzeit ist es verboten, den Marktbereich zu befahren. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen. Die Stadt Geestland kann für Fahrzeuge der Marktbeschricker Ausnahmen zulassen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Geestland keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.

- (3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie von den ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktsatzung ergeben.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß
- § 2, Abs. 1, Satz 3,
  - § 3, Abs. 3,
  - § 4, Abs. 1 und 3 letzter Satz,
  - § 5, Abs. 2,
  - § 6, Abs. 1 und 3,
  - § 7, Abs. 1, 2, 3, 4, und 5,
  - § 8, Abs. 2, 3, 4 und 5,
  - § 9, Abs. 1 und 2
- dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

### **§ 12 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Standplätze ist ein Marktstandsgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geestland (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 14. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt (Marktsatzung) der Stadt Langen vom 18.02.2002 außer Kraft.

Geestland, den 14.01.2015

L. S.

Stadt Geestland  
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger